

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 1 (1905)
Heft: 2

Rubrik: Varia
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Varia.

Hochschulgebäude. Die Statue der Wissenschaft zierte seit 16. April d. J. den Mittelbau des neuen Universitätsgebäudes. Sie stellt eine sitzende Frauengestalt mit Lorbeer um den Kopf dar; in der einen Hand hält sie ein offenes Buch, und in der Rechten trägt sie eine brennende Fackel. Die Figur aus weissem Marmor (von Bildhauer Lanz in Paris erstellt) füllt die Nische vollständig aus und ragt teilweise aus ihr hervor, so dass sie schon von weitem sichtbar ist.

„Intelligenzblatt vom 19. April 1905“.

* * *

Die bernischen Millionen von 1798. „Canton Bern, Staatsvermögen. „Mittwoch den 11^{ten} und Donnerstag den 12^{ten} (zu ergänzen: April „1798) ist der Rest des vormaligen Schatzes des Standes Bern in „ungefähr hundert Kisten, auf eilf Leiterwägen mit vier und vierzig „Pferden weggeführt worden, und soll, wie es heißt, bis nach Lyon „gebracht werden. Wenigstens haben die Pferde bis dahin geliefert „werden müssen. Dieser Schatz enthielt, so viel man weiß, bey der „Epoche der Abdankung der alten Regierung, nur noch sieben und „eine halbe Million Pfund, wovon aber ein Theil bereits von der „Italienischen Armee bezogen worden ist“. (Gedruckt im „Schweizer Republikaner“, I. Jahrgang, S. 14 vom 23. April 1798.)

Diese Angabe stimmt ziemlich genau überein mit der Schätzung, die seinerzeit Herr Sterchi anstellte, wobei er auf 7,000,000 fr kam. Nicht inbegriffen sind dabei jedesmal die in fremden Ländern, besonders England, angelegten Gelder, die ungefähr das vier- bis fünffache obiger Summe ausmachten und nach 1815 nur zum Teil und mit Zinsverlust gerettet werden konnten.

A. Zesiger.

* * *

Aus den Akten des bernischen Sanitätskollegium. Sitzung vom 13. Juni 1851. Anfrage des Armenvereins von Diessbach bei Büren, es möchte dem Thierarzte Ueltschi zu Bözingen gestattet werden, die geisteskranke Frau Maria Moy, bis zu ihrer Aufnahme in die Irrenanstalt, ärztlich zu behandeln.

Das Sanitätskollegium glaubt dieses Ansuchen prinzipiell abweisen zu müssen, indem nach einem solchen Vorgange der Thierarzt Ueltschi leicht sich zu ferneren ähnlichen Hülfansprüchen sich bewegen liesse. Uebrigens soll die Frau Moy mit nächster Woche in die Irrenanstalt aufgenommen werden.

Dr. C. Häuselmann.

* * *

Taufe einer Türkin in Bern. „Den 15. Februarii 1652 ist ein Türkische Tochter alhie getauft und Maria Elisabet genennet worden. Zügen wahren: Herr Christophorus Lüthardus, Frau Appollonia Kilchbergerin, Herrn Schultheissen von Grafenried Ehgemahel, und Frau Elisabet Andrein, Herrn Seckelmeisters von Wert ehgemahel.

Dise Tochter ist von Herrn Hauptman Gabriel Weißen auß Dalmatia alhero gebracht worden. Dise hat vor den 3 Helfern alhier in gedachten Herrn Hauptmans Hauß ihre glaubensbekantnus mit sunderbahrem lob abgelegt. Ist ebenmässig getauft worden von obgemeltem Helfer. Gott verleihe ihren bestendigkeit in der erkanten und bekanten Wahrheit. Amen! (Taufrodel Nr. VIII von Bern.)

* * *

Taufe eines Türken in Bern. „Den 18. November 1652 ist ein türkischer Jüngling alhie getauft und Jacob Vincentz genennet worden, Zügen wahren: Herr Jacob Venner Decanus, Herr Vincentz Wagner, Venner, und Frau Catharina von Müllenen, Herrn Venner Willadings ehgemahel.

Diser Türkische jüngerling ist von Herrn Hauptmann Andreas Herman in Dalmatia umb 13 Ducaten erkaufet und alhero gebracht worden; ist von Herrn Heinrich Hofmeister einem Hessischen Studenten in der Christlichen Religion underwisen worden; hat sein Glaubensbekantnus in meiner Gnedigen Herren Pfrundhuß, darinnen anietzo Herr Hofer wohnt, in Beisein Herrn Andreas Herrman und seines sohns, item Herrn Perrets des Schlüsselwirts und der 3 Helfer zu gutem Vernügen gethan, ist auch von obgedachtem Helfer getauft worden. O Herr hilff. O Herr laß wohl gelingen; Amen!“

Taufrodel Nr. VIII von Bern. Man beachte, dass bei der Taufe eines männlichen Täuflings zwei männliche und ein weiblicher Taufpate gewählt wurden und bei einem weiblichen Täufling umgekehrt. Gewöhnlich wurden dem Täufling die Vornamen der Paten gegeben.

H. T.

* * *

Militärisches Idyll. 1760 lassen „Leurs Excellences“ im welschen Bernbiet ein Fahnenverzeichnis anfertigen als Grundlage für Einführung gleichförmiger Fahnen in den bernischen Farben. Da berichtet der Departementsmajor von Moudon wörtlich folgendes: „Tous les autres „Drapeaux qui ont parus aux revues de Moudon Etoient des Drapeaux „Empruntés par les Capitaines des Restants appartenant a des Particuliers; Madame la Major Bire par Exemple Pretoit le Sien venu „de Piemont a Mons“ Paul Isaac Burnand.“ Eine hübsche Illustration zu der bekannten „Trülmusterung vor 1798“ von Maler Niklaus König! (Band „Fahnen“ im Staatsarchiv Bern.) A. Zesiger.

* * *

Das bernische Stadtpanner. 1630 Mann ziehen 1476 nach Murten unter dem bernischen Stadtpanner, dazu liefern die 17 Gesellschaften aus der Stadt 183 Mann von den 812 eingeschriebenen Stubengesellen, also nicht ganz $\frac{1}{4}$. Das Kontingent der vier Kirchspiele Muri, Vechigen, Bolligen, Stettlen fehlt im Rodel, mag ungefähr 60 Mann betragen haben; die vier Landgerichte dagegen stellen die Hauptmacht mit 1447 Mann. Die kleine Herrschaft Rorbach im Oberaargau schickt ihre Leute ebenfalls unter das Stadtpanner von Bern. 1468 beschliessen Schultheiss und Räte zu Bern, dass die Rorbacher „wie von langzit daher vnd besunnder In vergangenen kriegem“ unter „der Stat Bernn paner“ ziehen sollten, und nicht unter dem „zeichen“ (Fähnli) der Herrschaft Wangen. — Diese starke Inanspruchnahme der Landschaft bei Kriegen seit dem XV. Jahrhundert, wo stets die ganze oder jedenfalls der grössere Teil der Mannschaft aufgeboden wurde, erklärt zwar die kriegerische Tüchtigkeit der Eidgenossen, aber auch die Abneigung der Landleute gegen die Städter, die den Saupannerzug 1477, die Kappelerbriefe und den Bauernkrieg 1653 zeitigte. (Murtener Rodel im Staatsarchiv Bern.) A. Zesiger.

* * *

Lästiges Gratulieren verboten. „Zedel an Cantzel (in Bern). Das Geleuff by besatzung der Aembtieren verpieten. Es habend Mgh. (meine gnädigen Herren) und Obere durch unterschiedliche hievorgemachte einsehen vermeint, das unanständige und ungestüeme nachlauffen, Gutzlen und Bottenbrodtheuschen by den heüseren der befürderten Herren Ambtleüthen ab- und zuhinderhalten, es habend aber dieselben etliche Jahr daher gantz missfellig wahrnehmen müessen, dass nit nur der zweck nit erhalten worden, sondern es je lenger je ärger darmit hergehen thut, in dem nit nur Burger und Burgers kinder, sondern seithar auch knecht, Mägd, Laquayen und handwerksburs vorgekommen, diesem gutzlen und Bottenbrodtheuschen abzuwarten und nachzulaufen; in massen Ihr Gn(aden) sich benötiget befinden by bevorstehender Amtsbesatzung das Verpott nochmahlen dahin erfrischen und zu Jedermänigklichs nachricht von Cantzlen verlesen zulassen, dass alles weitere nachlauffen zu den heüseren, Bottenbrodt fordern und dergleichen als eine gantz unanständige Sach jedermänigklichen, es seyendt Burgere oder Burgers kinder, knecht oder handwerksgsellen alles Ernsts und by Vermeidung Hoch Oberkeitlicher Straff gäntzlich abgestellt sein solle, des gnädigen Versehens, es werde solchem nach ein jeder Herr, Haußvatter und Meister Ihme angelegen sein lassen, die seinigen von diesem ungestüemen Wesen abzuhalten, wie Ihr Gn(aden) sich hiemit zu einem Jeden versehen haben wollend. Actum 13. Julii 1681. (Polizeibuch 8, S. 280.) H. T.

* * *

Verbot der Fastnachtfreuden. Zedel an die drey Cantzel alhier (in Bern). Nächtliche Däntz und Mummereyen verpieten.

Es habend Meine Gnädige Herren und Oberen mit bedauern und höchsten dero mißfallen anhören und vernemmen müeßen, dass der überaus große muhtwillen by der Jungen Mann- und Burgerschafft allhier in der Statt wider so hoch gestigen und sich auf diese Sträffliche boßheit usgelassen, wider die H. Ordnung Gottes mehr theils zeit die gantze nacht, als welche dem menschen zu seiner ruhe geordnet, mit unerhörten üppigkeiten, springen, dantzen und kostbahrlicher tractation zuzubringen, auch so weit, dass eine grosse anzahl der jungen Manns persohnen Ihren angewonten täglichen habit in eine masquerade, abscheüchliche Mummerey und heßliche Verbutz- und Verkleidung verwandelt, zum greüwel und Schrecken der zusehenden und Ihrer selbst, daraus liechtlich viel Ubels, groß Unheil und Kummer entstehen könnte, und diß solche boßhaffte actiones und Vornehmen sindt, denen lenger nit zugesehen werden kan, als habend Meine Gnädige Herren und Oberen sich benötiget befunden, alle die jenigen, die es ansehen mag, durch diese offene Verkündung verwahren, darby auch alle haußvätter und hausmüeteren anmahnen zulaßen, die Ihrigen von allen dergleichen muhtwilligen ab- und dahinzuhalten, nächtlicher weil by haus zeverbleiben. Und wollend hiemit alle dergleichen nächtliche Versamblungen, Däntz und Mummereyen by Oberkeitlicher hoher Straff und Ungnad gantzlichen abgestriekt und verpotten haben, also das so wohl der jenige, der den platz zu solchem Unwesen vergondt und zulässt, als der so die versamlung anstellt, mit und neben einem Jeden Uebertretter mit derselben hartigklich exemplarisch und ohne Schonen angesehen und belegt werden soll. Demme nach nun ein jeder sich ze verhalten haben wird. Actum 26. Febr. 1680. (Polizeibuch 8, S. 281.)

H. T.

Errata. Seite 100, Zeile 13 von unten lies „bernisch wurde es“ statt „bewiesen wurde es“ und in einem Teil der Auflage, Seite 102, Zeile 3 von oben lies PATRIE statt PÄRIE.

 **Auch die kleinste Mitteilung** über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, **ist der Redaktion stets sehr willkommen.** 
